

## ORGANBESTELLUNG IN DER PRIVATSTIFTUNG

### 1. Sachverhalt

Gegenstand dieser Entscheidung war eine Privatstiftung, deren aktuelle Begünstigte Bruder und Schwester (Antragstellerin) sind. Beide Begünstigte haben gemäß § 4 Abs 2 der Stiftungsurkunde keinen klagbaren Anspruch auf die Begünstigung.

In der Privatstiftung ist gemäß § 7 der Stiftungsurkunde ein aus drei Mitgliedern bestehender Beirat eingerichtet. Dort wird auch geregelt, wem das Recht zur Bestellung der Beiratsmitglieder zukommt. Der Beirat hat in dieser Privatstiftung unter anderem deswegen eine wichtige Stellung inne, da nach § 7 Abs 9 der Stiftungsurkunde der Vorstand vor Ausschüttung von Erträgen sowie vor Festlegung von Art und Umfang von Zuwendungen an Begünstigte, die Zustimmung des Beirats einzuholen hat.

Im September 2015 wurde von den damaligen Beiratsmitgliedern eine Erklärung unterfertigt, mit welcher sie (unter anderem) Nominierungsrechte betreffend die künftige Bestellung der Beiratsmitglieder regelten. Diese Erklärung sollte auch auf alle künftigen Mitglieder des Beirates überbunden werden. Hintergrund war, dass ausschließlich dem Familienstamm des Bruders ein Bestellungsrecht für den Beirat eingeräumt worden war, nicht jedoch dem Stamm der Schwester. Hier sollte mit der Erklärung eine Gleichstellung herbeigeführt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt hätte einer dieser Beiräte (ausgehend von den Abkürzungen innerhalb der Entscheidung ein Verwandter der Antragsstellerin) erneut bestellt werden sollen. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt. Stattdessen kündigte ein weiterer Beirat (vermutlich aus dem Stamm des Bruders) diese Vereinbarung vom September 2015 auf und bestellte – entsprechend der Regelung des § 7 der Stiftungsurkunde – sich und zwei weitere – neue – Personen zu Beiratsmitgliedern.

Die Antragstellerin versuchte nunmehr im gegenständlichen Verfahren, gestützt auf die Erklärung aus dem Jahr 2015, durchzusetzen, dass das übergangene Beiratsmitglied doch noch in den Beirat berufen werden sollte. In eventu begehrte die Antragstellerin außerdem die Abberufung der beiden neuen Beiratsmitglieder.

### 2. Zur Aktivlegitimation

Der OGH bestätigte in seiner rechtlichen Beurteilung eingangs seine bisherige, durchaus begünstigtenfreundliche, Rechtsprechung und gestand der Antragstellerin, auch wenn sie keinen klagbaren Anspruch auf ihre Begünstigung habe, die Aktivlegitimation im Verfahren zu. Begründet wurde dies damit, dass die Antragslegitimation im Außerstreitverfahren allen Personen zusteht, denen ein rechtliches Interesse zukommt.

Dazu zählen (unter anderem) aktuell Begünstigte, denen ein rechtliches Interesse (auch) am Vorhandensein vollständiger Stiftungsorgane zuzuerkennen ist.

### **3. Zur Zulässigkeit von Vereinbarungen außerhalb der Stiftungserklärung**

Der OGH wies den Revisionsrekurs dennoch, mangels einer erheblichen Rechtsfrage, zurück. Er führte dazu aus, dass allseits unbestritten war, dass die Bestellung und/oder Abberufung von Organmitgliedern als fakultative Angabe grundsätzlich in der Stiftungsurkunde zu regeln sei. Im Weiteren räumte die Antragstellerin selbst ein, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 2015 nicht geeignet war, die Stiftungsurkunde zu ändern.

Eine "Vereinbarung" welche von den Regelungen über die Bestellung von Beiratsmitgliedern in der Stiftungsurkunde nicht nur abweicht, sondern diese sogar widersprechend regelt, ist unwirksam. Dies begründet sich laut OGH darin, dass bereits, in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommene, im Widerspruch zur Stiftungsurkunde stehende, Regelungen in der Regel nichtig sind. Wenn dies bereits für Regelungen in der Stiftungszusatzurkunde gilt, so muss dies erst recht auch für Vereinbarungen außerhalb der Stiftungs(zusatz)urkunde gelten.

Eine Änderung der Regelungen über die Bestellung von Beiratsmitgliedern könnte nach Ansicht des OGH nur nach Maßgabe des § 33 PSG (Änderung der Stiftungserklärung) in Betracht kommen.

Da es daher zu keiner gültigen Abänderung des Modus zur Bestellung von Beiratsmitgliedern gekommen ist, wurden die beiden neuen Beiratsmitglieder formgerecht bestellt und hatte die Antragstellerin keinen Anspruch darauf, dass das bisherige, nunmehr aber übergangene, (Ex-)Beiratsmitglied erneut bestellt wird.

### **4. Fazit**

Diese neue Entscheidung des OGH zeigt im Ergebnis zwei Dinge auf. Einerseits bestätigt der OGH – abermals – seine begünstigtenfreundliche Rechtsprechung zur Aktivlegitimation im Außerstreitverfahren. Andererseits zeigt der OGH erneut auf, dass Regelungen über die inneren Verhältnisse der Privatstiftung ausschließlich in der Stiftungserklärung zu regeln sind. Externe Vereinbarungen, welche dazu im Widerspruch stehen, sind daher rechtlich unwirksam.

Gerne unterstützen unsere Experten im Privatstiftungsrecht Sie bei allen Belangen rund um Ihre Privatstiftung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)